

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 75

ausgegeben am 31. März 2010

Verordnung vom 23. März 2010 über die Abänderung der Ordnungsbussenverordnung

Aufgrund von Art. 1 und 9 des Gesetzes vom 21. Juni 1995 über das vereinfachte Verfahren bei Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (Ordnungsbussengesetz; OBG), LGBL 1995 Nr. 179, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 13. August 1996, LGBL 1996 Nr. 154, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Ziff. 300.2 Einleitungssatz, 300.3, 312.2 und 313

- 300.2. Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn das zulässige Gewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht eingehalten ist (Art. 8 und 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)

300.3.	Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der von der Regierung festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn sowohl das zulässige Gewicht des Fahrzeugs als auch der Fahrzeugkombination eingehalten ist (Art. 8 und 28 Abs. 2 SVG iVm Art. 65 Abs. 2 und 3 VRV)	
	a) um mehr als 2 %, aber nicht mehr als 5 %	40
	b) um mehr als 5 %	100
312.2.	Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 14 Jahren (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4 Abs. 1, 3 und 6 VRV)	50
313.1.	Nichttragen des geprüften Schutzhelmes durch die Führer von Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)	50
2.	Mitführen eines Kindes unter 14 Jahren ohne geprüften Schutzhelm auf Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 53 Abs. 5 SVG iVm Art. 4a Abs. 1 VRV)	50

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
 gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
 Fürstlicher Regierungschef